



Satzungsänderungen

Satzung bisher

➤ § 1 Absatz 3 Name, Sitz und Zweck der Kasse

Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst die Commerzbank und die ihr nahe stehenden Unternehmen.

➤ § 3 Absatz 6 Mitgliedschaft

Ab 1. Januar 2022 gilt folgender Tarif:

➤ § 3 Absatz 6 Mitgliedschaft

Der Tarif 67 wird zum 31.12.2021 geschlossen.

➤ § 4 Absatz 3b Beendigung der Mitgliedschaft

In dem Ausschließungsbescheid ist auf die Berufungsmöglichkeit hinzuweisen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

➤ § 10 Auszahlung

... die das Mitglied in einer von ihm eigenhändig unterschriebenen Erklärung bezeichnet hat.

Satzung neu (redaktionelle Änderungen)

➤ § 1 Absatz 3 Name, Sitz und Zweck der Kasse

Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst die Commerzbank und die ihr **nahestehenden** Unternehmen.

➤ § 3 Absatz 6 Mitgliedschaft

Seit 1. Januar 2022 gilt folgender Tarif:

➤ § 3 Absatz 6 Mitgliedschaft

Der Tarif 67 **wurde** zum 31.12.2021 geschlossen.

➤ § 4 Absatz 3b Beendigung der Mitgliedschaft

In dem Ausschließungsbescheid ist auf die **An**rufungsmöglichkeit hinzuweisen.

Die **An**rufung hat keine aufschiebende Wirkung.

➤ § 10 Auszahlung

... die das Mitglied in einer von ihm eigenhändig unterschriebenen Erklärung **benannt** hat.

Satzungsänderungen

Satzung bisher

➤ § 3 Absatz 1 Mitgliedschaft

Zum Eintritt in die Kasse sind sämtliche Angestellten der Commerzbank und der ihr nahestehenden Unternehmen sowie deren Ehegatten oder deren eingetragene Lebenspartner berechtigt.

➤ § 3 Absatz 7 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich an die Vorsorgekasse zu melden. Die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehenden Mehraufwendungen der Kasse sind vom Mitglied zu tragen.

➤ § 3 Absatz 8 Mitgliedschaft

Bei Nachversicherungen oder Vertragserhöhungen findet § 3 Ziffer 1. bis 7. Anwendung.

➤ § 4 Absatz 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und in Verbindung mit der Rückgabe des Mitgliedsausweises, soweit noch vorhanden, zu erklären.

Satzung neu (inhaltliche Änderungen)

➤ § 3 Absatz 1 Mitgliedschaft

Zum Eintritt in die Kasse sind sämtliche Angestellten der Commerzbank und der ihr nahestehenden Unternehmen **in Deutschland** sowie deren Ehegatten oder deren eingetragene Lebenspartner berechtigt.

➤ § 3 ~~Absatz 7~~ wird zu § 12 Absatz 1 Adressänderungen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich an die Kasse zu melden. Die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehenden Mehraufwendungen der Kasse zur Ermittlung einer neuen Anschrift sind vom Mitglied zu tragen.

➤ § 3 ~~Absatz 8~~ wird zu Absatz 7 Mitgliedschaft

Bei Nachversicherungen oder Vertragserhöhungen findet § 3 Ziffer 1. bis **6.** Anwendung.

➤ § 4 Absatz 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und in Verbindung mit der Rückgabe des Mitgliedsausweises **bzw. einer entsprechenden Verlustbescheinigung** zu erklären.

Satzungsänderungen

Satzung bisher

➤ § 5 Absatz 1 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind unaufgefordert, laufend und regelmäßig für die Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen, jedoch längstens bis zu der vertraglich vereinbarten Zahlungsdauer. Danach werden die Versicherungen beitragsfrei weitergeführt.

➤ § 7 Absatz 1 Zahlungsverzug

Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so ist es auf Seine Kosten schriftlich unter Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzuges zur Zahlung des Beitrages aufzufordern.

➤ § 10 Auszahlung

Sind keine Erben des Versicherten vorhanden, kann die Kasse demjenigen, der die Bestattung besorgt hat, die hierfür nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe der Versicherungsleistung ersetzen.

Satzung neu (inhaltliche Änderungen)

➤ § 5 Absatz 1 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind unaufgefordert, laufend und regelmäßig **zum Monatsanfang** für die Dauer der Mitgliedschaft **an die Kasse** zu zahlen, jedoch längstens bis zu der **gemäß dem vertraglich vereinbarten Tarif geltenden** Zahlungsdauer. Danach werden die Versicherungen beitragsfrei weitergeführt. **Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, erhalten eine schriftliche Mahnung. Im Falle einer Rücklastschrift gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.**

➤ § 7 Absatz 1 Zahlungsverzug

Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als **sechs zwei** Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so ist es auf seine Kosten schriftlich unter Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzuges zur Zahlung des Beitrages aufzufordern.

➤ § 10 Auszahlung

Sind keine Erben des Versicherten vorhanden, **kann ist** die Kasse **berechtigt** demjenigen, der die Bestattung besorgt hat, die hierfür nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe der Versicherungsleistung **zu** ersetzen.



Satzungsänderungen

Satzung bisher

➤ § 12 Willenserklärung

Für eine Willenserklärung oder sonstige Mitteilung, welche die Kasse an Mitglieder zu richten hat, genügt im Falle einer der Kasse nicht mitgeteilten Veränderung der Wohnung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten, der Kasse bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitraum wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

Satzung neu (inhaltliche Änderungen)

➤ § 12 **Willenserklärung Adress-, Namens- und Bankverbindungsänderung**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich an die Kasse zu melden. Die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehenden Mehraufwendungen der Kasse zur Ermittlung einer neuen Anschrift sind vom Mitglied zu tragen.
2. Unterbleibt die Meldung, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Adresse.